

360 Grad Familie GmbH als Träger der Kinderkrippe



Betreuungsvertrag

zwischen der

360 Grad Familie GmbH, als Träger der Kinderkrippe

Drei Käsehoch

Waldstraße 57, 64569 Nauheim

www.drei-kaesehoch.de

- im nachfolgenden „Kinderkrippe“ genannt-

und

Familie / Herr / Frau

- im nachfolgenden „Erziehungsberechtigte“ genannt-

wird die Betreuung des Kindes

(Vor- und Zuname)

(Geburtsdatum)

wie folgt vereinbart:

1. Vertragsgegenstand

(1) Die Kinderkrippe nimmt das o.g. Kind am _____ in die Kinderkrippe auf.

(2) Die pädagogische Betreuung des o.g. Kindes beginnt am _____ in der Zeit von montags bis donnerstags von 07:45 Uhr bis 16:45 Uhr und freitags von 7.45 Uhr bis 15.00 Uhr.

Die pädagogische Betreuung beginnt mit dem ersten Tag der Eingewöhnung. In der Eingewöhnungszeit weichen die Betreuungszeiten individuell nach den Bedürfnissen des Kindes ab.

(3) Der Vertrag endet spätestens am Ende des Monats, in dem die Vollendung des dritten Lebensjahres des o.g. Kindes eintritt, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Während der Vertragslaufzeit ist die Kündigung nach Ziffer 6 des Betreuungsvertrages möglich. Im Einzelfall ist eine Vertragsverlängerung in Absprache mit der Gemeinde Nauheim bis zur Bereitstellung eines Kindergartenplatzes durch die Gemeinde Nauheim möglich.

(4) Die Kinderkrippe ist berechtigt, den Betrieb bei Bedarf nach Ankündigung an Brückentagen, Putztagen und Fortbildungen sowie eine Woche im Jahr zu schließen. Insgesamt ist die Einrichtung an maximal 20 Tagen im Jahr geschlossen (unter anderem an Heiligabend sowie zwischen Weihnachten und Neujahr.)

(5) Die Schließtage des jeweiligen Jahres werden den Eltern im Dezember des Vorjahres mitgeteilt.

(6) Die Öffnungszeiten können im Rahmen eines Mehrheitsbeschlusses der Kinderkrippe geändert werden.

2. Aufnahmegebühr

Die Wirksamkeit des Vertrages steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass die Erziehungsberechtigten spätestens eine Woche nach Zugang der Aufnahmebestätigung und des Betreuungsvertrages eine einmalige Aufnahmegebühr in Höhe von 100,00 € auf das unter § 4 Abs. 5 angegeben Konto einzahlen.

3. Probezeit

- (1) Die pädagogische Betreuung beginnt am ersten Tag der Eingewöhnung. Die Betreuungszeit des Kindes in der Eingewöhnungszeit
- (2) Die Erziehungsberechtigten verpflichten sich, falls erforderlich, mindestens 4 Wochen, gerechnet ab dem Betreuungsbeginn, nach näherer Anweisung durch die Erzieher, bei der Eingewöhnung des Kindes mitzuwirken. Im Einzelfall kann bei Bedarf dieser Zeitraum verlängert werden.
- (3) Diese Zeit gilt als Probezeit.

4. Betreuungskosten

- (1) Die monatlichen Betreuungskosten betragen bei Vertragsbeginn 420,00 EUR. Die Kosten für das Mittagessen sind in diesem Betrag enthalten. Der Anteil für das Mittagessen beläuft sich auf 48,00 EUR. Vorstehender Betrag ist unabhängig von der tatsächlichen Anwesenheit des betreuten Kindes zu zahlen.
- (2) Die Kinderkrippe ist bezüglich der Höhe der Betreuungsgebühren an die in der Kitasatzung der Gemeinde Nauheim festgelegten Gebühren als Mindestbetrag gebunden. Die Kinderkrippe ist insoweit zur Erhöhung des Betreuungsbetrags durch einseitige Erklärung gegenüber den Erziehungsberechtigten mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsanfang berechtigt.
- (3) Die Zahlungs-, und Betreuungspflicht entsteht erstmals mit Beginn des Monats, in dem die pädagogische Betreuung nach Ziffer 1 (2) des Betreuungsvertrages beginnt, unabhängig davon, wie weit der Monat zu dem Betreuungsbeginn fortgeschritten ist.
- (4) Die vollen Betreuungskosten sind auch dann zu zahlen, wenn das Kind der Institution fern bleibt oder nicht am Mittagessen teilnimmt. Ein etwaiger Abzug ersparter Aufwendungen wird ausgeschlossen.
- (5) Die Betreuungskosten sind auch bei einer vorübergehenden Schließung der Institution weiterzuzahlen, solange und soweit die Schließung eine Dauer von 4 Wochen pro Jahr nicht überschreitet.
- (6) Die Betreuungskosten sind bis spätestens zum dritten Werktag eines Monats zu zahlen. Die Zahlung erfolgt per Lastschriftinzug. Sollte dies aus welchen Gründen auch immer nicht möglich sein oder die Abbuchung nicht möglich sein, sind die Eltern des betreuten Kindes verpflichtet, den Beitrag innerhalb der Zahlungsfrist auf das Konto Nr. 16083404 bei der Kreissparkasse Groß-Gerau, IBAN DE88 5085 2553 0016 0834 04, BIC HELADEF1GRG zu entrichten.

5. Wohnortwechsel

- (1) Ein Wohnsitzwechsel ist der Kinderkrippe umgehend mitzuteilen.
- (2) Sollte der Wohnsitz des Kindes vor Ende / Ablauf des Betreuungsvertrages außerhalb Nauheims verlegt werden, so verpflichten sich die Erziehungsberechtigten den Zuschuss, den die Kinderkrippe seitens der Gemeinde Nauheim in Höhe von 550,00 EUR monatlich erhält, zu übernehmen.

6. Kündigung

- (1) Die Kündigung des Vertrages vor dem Laufzeitende muss schriftlich erfolgen.
- (2) Während der in § 3 geregelten Probezeit kann der Betreuungsvertrag mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende gekündigt werden.
- (3) Nach Ablauf der Probezeit ist der Vertrag durch die Erziehungsberechtigten erstmals nach 12 Monaten kündbar. Etwas anderes gilt nur dann, wenn das Kind vor Ablauf der 12 Monatsfrist das dritte Lebensjahr vollendet hat oder ein Wohnortwechsel außerhalb der Gemeinde Nauheim stattfindet. Die Kündigungsfrist beträgt hier 4 Wochen zum Monatsende in dem die Vollendung des dritten Lebensjahres eintritt bzw. der Wohnortwechsel stattfindet. Der Wohnortwechsel ist durch Vorlage der Meldebescheinigung nachzuweisen.
- (4) Im Falle der Erhöhung der Betreuungsgebühren während der 12- monatigen Vertragslaufzeit nach Ziffer 4 (2) des Betreuungsvertrages, steht den Erziehungsberechtigten ein außerordentliches Kündigungsrecht mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende zu.
- (5) Die Kinderkrippe das Recht, das Vertragsverhältnis jederzeit mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende zu kündigen.
- (6) Der Kinderkrippe steht ein außerordentliches fristloses Kündigungsrecht zu, wenn
 - die Erziehungsberechtigten mit der Zahlung der Betreuungsgebühren für zwei Monate im Rückstand sind,
 - das Kind ununterbrochen länger als 10 Tage unentschuldigt fehlt,
 - die Betreuung des Kindes für die Kinderkrippe unzumutbar ist.

7. Pflichten der Erziehungsberechtigten

- (1) Die Kinder sind sauber, gewaschen, ggf. mit Sonnenmilch eingerieben und witterungsbedingt bequem bekleidet in die Kinderkrippe zu bringen.
- (2) Erziehungsberechtigte von wickelbedürftigen Kindern haben Feuchttücher, Windeln und Wechselbekleidung in die Institution mitzubringen.
- (3) Die Kinder sind spätestens am Ende der Betreuungszeit abzuholen. Pro angefangene Verspätung von mehr als 15 Minuten ist je angefangene 15 Minuten ein Betrag in Höhe von 10,00 € zu zahlen.
- (4) Kranke Kinder dürfen nicht in die Kinderkrippe gebracht werden. Etwas anderes gilt nur dann, wenn eine ärztliche Bestätigung vorliegt, wonach von dem Kind keine Ansteckungsgefahr ausgeht.
Im Übrigen muss das Kind vor der Rückkehr in die Kinderkrippe mindestens 48 Stunden symptomfrei sein. (z.B. frei von Fieber, Erbrechen und Durchfall). Die Kinderkrippe verabreicht den Kindern grundsätzlich keine Medikamente! Ausnahmen können bei chronischen Erkrankungen im Einzelfall vereinbart werden, wenn von der Erkrankung nachweislich keine Gefahren für andere Kinder ausgehen.
- (5) Nach ansteckenden Krankheiten (Keuchhusten, Masern, Scharlach, Diphtherie, Mumps, Röteln, Windpocken, Mundfäule, eitriger Bindehautentzündung (Konjunktivitis), Durchfall, parasitärem Befall (z.B. Scabies, Milben, Läuse, etc. und fieberhaften Erkrankungen u. ä.) kann die Leitung vor Wiederaufnahme in die Betreuungseinrichtung die Vorlage eines/r ärztlichen Attests / Bescheinigung verlangen.
- (6) Die Erziehungsberechtigten verpflichten sich, der Einrichtung unverzüglich Mitteilung zu machen, wenn bei dem Kind oder einer anderen Person, die mit dem Kind zusammenlebt, eine ansteckende Krankheit aufgetreten ist.
- (7) Bei Auftreten einer meldepflichtigen Infektionskrankheit/Krankheitserregern nach § 6 und/oder § 7 LfSG in der Familie müssen auch die gesunden Geschwister vom Besuch der Einrichtung ausgeschlossen werden, um eine Verbreitung der Infektion in der Einrichtung zu vermeiden.
- (8) Treten in der Einrichtung Infektionskrankheiten/Krankheitserreger oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist der Träger verpflichtet, das Gesundheitsamt darüber zu unterrichten und dessen Weisungen zu befolgen.

- (9) Im Krankheitsfall und bei Fernbleiben aus anderen Gründen, die nicht mit der Einrichtung abgesprochen wurden, ist die Einrichtung unverzüglich bis spätestens **10:00 Uhr** zu informieren.
- (10) Zeigt ein Kind während des Aufenthalts in der Kinderkrippe Krankheitszeichen, werden die Eltern sofort informiert. Das Kind ist in diesem Falle unverzüglich abzuholen.

8. Haftung

Die Kinderkrippe übernimmt keine Haftung für mitgebrachte Gegenstände der Kinder oder deren Erziehungsberechtigten wie z.B. Schnuller, Spielzeug, Kleidung, Geschirr, etc.

Die Kinderkrippe haftet lediglich für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Die Haftung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit von Erfüllungsgehilfen wird ausgeschlossen.

9. Sonstiges

Sollte einer der genannten Vertragsklauseln oder Teile derselben unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige zu ersetzen, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

_____	_____
Datum	Datum
_____	_____
Kinderkrippe	Erziehungsberechtigte/r